



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0356728/0019.U
G0039/17

12. Juli 2018

**Dutz Schrott-und Metallhandels-
und Entsorgungsgesellschaft mbH**
Hansestraße 25
46325 Borken

Standort der Anlage:
Hansestraße 25
46325 Borken

Vorhaben

**Wesentliche Änderung der Altfahrzeugverwertungsanlage
mit Schrottplatz und Abfallbehandlungsanlage**



I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	5
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Abfallrecht	7
4. Baurecht und Brandschutz	8
5. Arbeitsschutzrecht	9
V. Hinweise	9
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	10
3. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz	11
VI. Kostenentscheidung	11
VII. Begründung	12
VIII. Ihre Rechte	17
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	18
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	19
Anhang 3. zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.05.2018 (Eingang BR MS am 05.05.2017) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BlmSchG die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestraße 25; Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstück 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440, 444 die bestehende *Anlage zur Schrott- und Altautoverwertung, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung vorsortierter Abfälle* durch

- Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung E-Schrott in einer Halle (Halle A und Halle B)
- Wegfall BHKW
- Wegfall Dosenshredder
- Wegfall Schrott-Schredder

gemäß Ziffer 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3, 8.15.2 und 8.15.3 der 4. BlmSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebseinheit (BE)	Neu	Bezeichnung	bestehend aus
1		Innenbereiche	
1.1		Halle A	
1.1.1	X	Elektroschrott	Waage, Erfassung, Kontrolle, Lager, Demontage
1.1.1.1	X	Lager (100 t)	
1.1.1.2	X	Demontage	Aufgabeschacht, Fördereinheiten, Sortierkabine



Betriebseinheit (BE)	Neu	Bezeichnung	bestehend aus
1.2		Halle B	
1.2.1		Gewerbeabfall	Lager, Behandlung
1.2.2	X	Elektroschrott	Lager, Demontage
1.2.2.1	X	Lager	
1.2.2.2	X	Demontage	
1.3		Halle C	
1.3.1		Altautos- und Transformatorzerlegung	Lager, Behandlung
1.3.2		Kabel- und Elektroschrottbehandlung	Lager, Behandlung
1.4		Halle D	
1.4.1		NE Metalle	Lager, Behandlung
1.4.2		Batterien	Lager
2		Aussenbereiche	
2.1		Bauschutt	Lager, Behandlung
2.2		Schrottplatz, FE- und NE- Metalle	Lager, Behandlung
2.3		Containerstellfläche	

Anlagenkapazitäten:

Bezeichnung	Kapazität (t/a)	Betriebseinheit (BE)
Altautos / Transformatoren	3.000	1.3
FE- und NE-Metalle	112.000	1.4, 2.2
Kabel	2.000	1.3.2
Elektroschrott	30.000	1.1, 1.2, 1.3
Gewerbeabfall	12.000	1.2
Bauschutt	12.000	2.1

Betriebszeiten: Tagzeit, von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

III.

**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und
Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.



2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
- 3.1. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten

Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000, -- €

abgesichert werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

- 3.2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.
4. Die Änderungsgenehmigung wird erst wirksam und berechtigt zur Inbetriebnahme, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser - AZB - nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde den AZB geprüft hat.

Für den AZB ist ein Untersuchungskonzept zu erstellen das mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



- 1.3. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.4. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.3. Staubförmige Emissionen im Gesamtbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen gem. Ziffer 5.2.3 TA-Luft (z.B. Befeuchtung, reduzierte Abwurfhöhen,...) zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.4. Die befestigten Lager- und Verkehrsflächen sind täglich zu kehren.

Lärmschutz

- 2.5. Die in der gutachterlichen Stellungnahme -Nr. 12 01 087/01- des Sachverständigenbüros Kramer Schalltechnik GmbH vom 06.03.2013 über Geräuschemissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.
- 2.6. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten



Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Rosenstr. 19a	55	40
Ahnenkamp 29	55	40
Ramsdorfer Postweg 28,33	65	50
Hansestr. 21, 36	65	50
Hohe Oststraße 34,38,49	65	50
Hansestr. 29, Landwehr 62,63	70	70
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Zulässige Betriebszeiten: Tagzeit 06:00 – 22:00 Uhr

- 2.7. Längstens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die nicht an der Anlagenplanung beteiligt war zu beauftragen durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zu übersenden.
- 2.8. Der Bericht für die unter Ziffer 2.7 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

3. Abfallrecht

- 3.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.
- 3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:
- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
 - Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall
 - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,



- d) Identitätskontrolle,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

4. Baurecht und Brandschutz

- 4.1. Für die Änderung der Halle A, hier Änderung der Fassade, ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Der Standsicherheitsnachweis muss entweder:

von der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken (§ 68 Abs. 5) oder

von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vor Baubeginn geprüft werden.

- 4.2. **Die Halle B ist durch Freiflächen in Lagerabschnitte (Brandbekämpfungsabschnitte) von höchstens 1.200 m² zu unterteilen.** Die Freiflächen müssen eine Breite von mindestens 5,0 m haben. (Die Angaben hierzu weichen vom Erläuterungsbericht zum Bauantrag und dem Brandschutzkonzept ab).
- 4.3. In der Halle A ist die Sortierkabine offen auszuführen oder mit einer ausreichenden Sichtverbindung zum übrigen Hallenbereich herzustellen. Alternativ ist die Hausalarmanlage mit automatischen Meldern mit der Kenngröße "Rauch" auszustatten.
- 4.4. In der Halle B ist der Sozial- und Bürocontainer offen auszuführen oder mit einer ausreichenden Sichtverbindung zum übrigen Hallenbereich herzustellen. Alternativ ist die Hausalarmanlage mit automatischen Meldern mit der Kenngröße "Rauch" auszustatten
- 4.5. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr Borken, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) sind Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. In den Feuerwehrplänen ist die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile darzustellen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten über Art und Umfang sind vor deren Auslieferung mit der Feuerwehr der Stadt Borken, Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.



- 4.6. Es ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden (1600 l/min, Σ 192 m³) sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme aus dem unterirdischen Löschwasserbehälter muss ein Saugrohr vorhanden sein. Die Entnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge erreicht werden kann und ist jederzeit freizuhalten. Die genaue Lage und Beschaffenheit ist mit der Feuerwehr Borken, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.
- 4.7. Die zu den Bauvorlagen gehörige 2. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 15.02.2013 vom 14.02.2018 (HPC AG Niederlassung Soest, Melanchthonweg 12, 59494 Soest) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und dem Betrieb vollumfänglich beachtet werden.

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1. Die höher gelegenen Arbeitsbereiche (Sortierkabine) in Halle A müssen über eine Treppenanlage erreichbar sein. Die Treppenanlage muss einen geraden Verlauf haben und mit einer ausreichenden Absturzsicherung ausgestattet sein.
- 5.2. Die Arbeitsbereiche in der Sortierkabine sind ausreichend zu be- und entlüften, ferner müssen die Sortierkabine mit einer ausreichend dimensionierten Heizeinrichtung ausgestattet sein. Die Be- und Entlüftung müssen den Anforderungen der §§ 3a, 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit Nr. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV entsprechen. Die Anforderungen an die Raumtemperatur sind unter Nr. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV, geregelt.
- 5.3. Die Arbeitsbereiche (Demontageplätze) in Halle C sind mit einer ausreichend dimensionierten Heizeinrichtung auszustatten, auf die Regelungen der §§ 3a, 4 ArbStättV i.V. mit der Nr. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV, wird hingewiesen.
- 5.4. Der Fußboden in Halle C ist instand zu setzen, der Fußboden muss so gestaltet sein, dass er sicher begangen werden kann und leicht zu reinigen ist. §§ 3a, 4 ArbStättV i.V. mit. Nr. 1.5 des Anhangs zur ArbStättV.
- 5.5. In dem Umkleideraum sind Kleiderschränke/Spinte bereitzustellen, die eine sichere Trennung der Schwarz/-Weißbereiche sicherstellen.

V.

Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung

Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 12.07.2018 für die
Firma Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Borken



nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.



3. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz

- 3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 3.2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Arbeitsschutzes, gemäß den gültigen Arbeitsschutzgesetzen und Arbeitsschutzvorschriften, von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten sind. Aus den hier geltenden Vorschriften können sich weitere Anforderungen ergeben, die nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung sind. Dieses umfasst zum Beispiel die Ausstattung der Arbeitsstätte mit tragbaren Feuerlöschern, die Breite und die Aufschlagrichtung von Türen und Notausgangstüren oder die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 40.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E - 50.000) =$
 $500 + 0,005 \times (40.000 - 50.000) = 450,00 \text{ €}$
jedoch mindestens 500,00 € **500,00 €**

In der Summe der Tarifstellen 15a.1.1.a) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von: **500,00 €**

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Für die mit dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zu konzentrierenden Baugenehmigung ist nach der Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes der Stadt Borken vom 11.04.2018 auf Grundlage der AVerwGebO Tarifstelle 2.4.10.3 eine **Gebühr von 560,00 €** zu erheben, die sich wie folgt berechnet:

Tarifstelle 2.4.2.3: Herstellungskosten von 40.000 € **560,00 €**



Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Als Auslagen sind angefallen für Amtliche Bekanntmachungen gemäß 9. BImSchV:

Auslagen Veröffentlichung UVP am 8. Juni 2018

Amtsblatt-Nr.: 23 lfd. Nr.115 40,00 €
Borkener Zeitung 178,50 €

Auslagen insgesamt: 218,50 €

Somit sind für Gebühr und Auslagen insgesamt zu zahlen:

560,00 € + 218,50 € = 778,50 €

Somit ist eine Gebühr von insgesamt zu zahlen: 778,50 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 13. August 2018

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Vertragsgegenstand: 7331400000394632

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die letzte Änderungsplanung der Abfallbehandlungsanlage mit Schrottplatz und Altautoverwertung wurde am 27.03.2014 von der Bezirksregierung Münster genehmigt. (Az.: 52-500-0356728/0016.U).

Sie haben mit Schreiben vom 02.05.2017 die Änderungsgenehmigung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 22.05.2018 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2.



Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Gemäß der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV ist für die hier zu beurteilende Anlagenänderung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen am 10.04.2017 gestellt. Da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte diesem Antrag stattgegeben werden.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 16 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).



Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. BO 16 „Ramsdorfer Postweg“ und ist als GI- und teilweise als GE-Gebiet ausgewiesen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als GI-Gebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über



genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 08.06.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und am 08.06.2018 in der Tageszeitung „Borkener Zeitung“.

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Bodenschutzbehörde

Stadt Borken

Bauordnungsamt

Brandschutz

Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, erforderlich und angemessen. Geeignet und erforderlich ist diese Maßnahme, da sie im Falle der Nichterfüllung der Nachsorgepflicht durch den Anlagenbetreiber den erstrebten Erfolg, - hier den Schutz der öffentlichen Hand vor finanziellen Belastungen -, erreicht. Durch Abwägung des Verhältnisses der wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers durch Erbringung der Sicherheitsleistung und der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch hohe Entsorgungskosten, erscheint das gewählte Mittel angemessen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

In der BE 2.1 ist die Lagerung von maximal 500 t Bauschutt und 1.500 t RCL-Material vorgesehen. Hinzu kommt die gelegentliche Lagerung unsortierter Gewerbeabfälle im Bereich zwischen den Hallen B und C und westlich der Halle B in einer Größenordnung von ca. 150 t und somit einer Sicherheitsleistung von ca. 15.000 €.

Pauschal ist eine Sicherheitsleistung für Lagerung von Altreifen und Verpackungsabfällen in einer Größenordnung von 5.000 € zu kalkulieren.

Unter Berücksichtigung der v.g. Randbedingungen ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 €.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.



Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich einzureichen. Der Kläger muss sich bei einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 36 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Erheben einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Formales

- 1.1 Anschreiben
- 1.2 Antrag Genehmigung - § 4 BImSchG – (Formular 1)
- 1.3 Kurzbeschreibung gemäß § 4 Absatz 3 der 9. BImSchV

2. Fließbilder, Karten, Pläne und Annahmekatalog

- 2.1 Übersichtskarte
- 2.2 Verfahrensflißbild Nr. 1 Gesamtbetrieb
- 2.3 Verfahrensflißbild Nr. 2 BE 1.1.2 E-Schrott
- 2.4 Verfahrensflißbild Nr. 3 BE 1.2.2 E-Schrott
- 2.5 Lageplan mit Betriebseinheiten
- 2.8 Annahmekatalog

3. Betriebsbeschreibung

- 3.1 Einleitung und Veranlassung
- 3.2 Prüfungspflicht nach UVPG
- 3.3 Beschreibung des Betriebsablaufes
- 3.4 Angaben zur Betriebsorganisation
- 3.5 Angaben zur Dokumentation
- 3.6 Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz
- 3.7 Angaben zum Wasserrecht
- 3.8 Angaben zum Arbeits- und Unfallschutz
- 3.9 Angaben zum Brandschutz
- 3.10 Angaben zum Landschaftsschutz
- 3.11 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 3.12 Angaben zu Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

4. Antragsformulare BImSchG Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

- 4.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 4.2 Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite (Formular 3 Blatt 1-2)
- 4.3 Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
- 4.4 Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
- 4.5 Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
- 4.6 Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
- 4.7 Abgasreiniger (Formular 6 Blatt 11)
- 4.8 Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
- 4.9 Niederschlagentwässerung (Formular 7)



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 10	Metallabfälle	X	X
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 07	Metallhaltige Fraktion der mechanisch abgetrennten Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X



15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	X	X
16 01 04*	Altfahrzeuge	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
16 01 19	Kunststoffe	X	X
16 01 20	Glas	X	X
16 01 22	Bauteile a. n. g.	X	X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01*	Bleibatterien	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X	
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe	X	X



	enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹⁾		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	X	X



19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 05	Glas	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	X	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 07	Sperrmüll	X	X



Anhang 3. zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)



BodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)



TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)